

Ausführungsbestimmung zu den Sprachanforderungen im Studiengang Magister  
Theologiae Beschlußvorlage für den Fakultätsrat (Sitzung am 26.10.16)

Wer die Module 1-4 vor dem Ende des 2. Studienjahres abgeschlossen hat, kann zu Modulprüfungen im 2. Studienabschnitt zugelassen werden, auch wenn noch nicht alle Sprachanforderungen nachgewiesen sind. Unbeschadet von dieser Ausnahme bleibt § 5 (3) der Studien- und Prüfungsordnung in Geltung, dass die erforderlichen Sprachnachweise in Latein, Griechisch und Hebräisch spätestens bis zum Ende des 2. Studienjahres nachgewiesen werden müssen. Ohne diesen Nachweis können ab Beginn des 3. Studienjahres keine Modulprüfungen im 2. und 3. Studienabschnitt abgelegt werden.